

**Akkreditierungsbericht zum Reakkreditierungsantrag der
Jade-Hochschule, Standort Oldenburg
Fachbereich Architektur
AZ: 458-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudien mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master		Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Architektur	B.A.	180	6 Sem.	Vollzeit	98+53				
Architektur	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit	41	K	A		

Vertragsschluss am: 27.02.2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 07.09.2012

Datum der Peer-Review: 11.10.2012

Ansprechpartner der Hochschule: Frau Dipl.-Ing. Almut Wolff

Ofener Straße 15-19, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-7708-3375, almut.wolff@jade-hs.de
www.jade-hs.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachter:

- Prof. Sebastian Zoeppritz, Fachhochschule Augsburg, Fachbereich Architektur
- Prof. Peter Berten, TU Berlin, Fachbereich Architektur,
- Dipl.-Ing. Karsten Hentrich, Architekt, Vertreter der Berufspraxis
- Georg Fischer, HTWK Leipzig, Studiengang Architektur, Studierendenvertreter

Hannover, den 28.11.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Einleitung	2
1 Allgemein (Architektur B.A./M.A.)	2
2 Architektur (B.A.)	14
3 Architektur (M.A.)	18
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	23
1 Allgemein	23
2 Architektur (B.A.)	24
3 Architektur (M.A.)	25
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	26
1 Stellungnahme der Hochschule	26
2 SAK-Beschluss	33

Einleitung

Im Jahr 2009 defusionierte die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven. Neben der Fachhochschule Emden/Leer entstand die Jade Hochschule mit Standorten in Wilhelmshaven, Oldenburg (Oldb.) und Elsfleth. Insgesamt studieren etwa 6.700 Studierenden an den drei Standorten. Der Fachbereich Architektur ist in Oldenburg angesiedelt, einem Standort mit etwa 2.000 Studierenden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche am 09.10.2012 in Oldenburg. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates (Drs AR 25/2012) und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein (Architektur B.A./M.A.)

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, die dem entsprechenden Abschluss adäquat sind.

Sie beziehen sich auf wissenschaftlich-technische und gestalterisch-künstlerische Aspekte, wobei das Masterstudium einen zusätzlichen Schwerpunkt für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten setzt. Die Absolventen sind dann promotionsberechtigt und sollen folglich für Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich qualifiziert sein.

Die Dokumentation ist allerdings recht zurückhaltend, soweit es darum geht zu beschreiben, in welchen Veranstaltungen oder Modulen die Vermittlung diese Befähigung konkret geschieht und womit dabei das Niveau des angestrebten Abschlusses – gemäß dem dafür einschlägigen Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse – erreicht wird.

Der Studienverlaufsplan, welcher der Dokumentation im Band I, S. 20 (für den Bachelor-) und S. 21 (für den Masterstudiengang) beigelegt ist, macht deutlich, dass die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden bspw. im Modul „Theorie des Entwerfens und des Städtebaus“ (BA 3.1-3.4 und MA 3.0) oder „Planungs- und Baumanagement“ (BA 5.1), die künstlerische Befähigung im Modul „Gestaltung und Architekturdarstellung (BA 6.1-6.4 und MA 6.0) im Fokus der Betrachtungen steht.

Die Dokumentation stellt die Befähigung zur Aufnahme qualifizierter Erwerbstätigkeit dar. Die wegen der Zulassungsbeschränkung des Berufs eines Architekten in Fachkreise umstrittene Frage der Berufsbefähigung eines Bachelorstudenten wird zufriedenstellend beantwortet. In diesem Zusammenhang verweist die Hochschule auf das am Oldenburger Fachbereich Architektur bundesweit einmalige Modell, parallel zum Studium der Architektur das Zertifikat „EnergieberaterIn für den Gebäudebestand“ zu erlangen. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Initiative und möchte dieses Modell als gelungenes Beispiel hervorheben, Architekturstudenten bereits auf Bachelorniveau eine weitere eigenständige Berufsbefähigung zu vermitteln. Die übrigen aufgezählten Betätigungsfelder vermögen – mit einer Ausnahme – ebenfalls zu überzeugen. Die Ausnahme bezieht sich auf den zwar ohne Zweifel zutreffenden Hinweis

darauf, dass ein Bachelorstudium „Architektur“ mit einer komplementären Ausbildung weitere Betätigungsfelder erschließt. Sie zeigt indes gerade die Grenze der Berufsbefähigung des Studiengangs auf, wenn der entsprechende Beruf ohne weitere Ausbildung nicht ergriffen werden kann.

Die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement ist nicht explizit angesprochen. Die Hochschule behauptet hinsichtlich des Bachelorstudiengangs lediglich, er gewähre „Einblick in gesellschaftliche Zusammenhänge und ihre Rückwirkungen auf die Architektur“ (Band I; S. 15), wohingegen diese Befähigung im Masterstudium „durch die Breite des Studienkonzeptes“ gefördert würde (Band I, S. 16).

So musste die Gutachtergruppe im Rahmen der Begehung erfragen, ob diese Befähigung zu den Zielen des Studiums gehöre oder ob es sich um die Beschreibung eines nur nebenher möglichen Effekts handelt.

Die Festlegung dieser Zielbeschreibungen ist essenziell für die Bewertung darüber, wodurch genau diese als Ziel(e) definierten Befähigungen im Studium geschehen sollen. Sie sind deshalb keineswegs unbedeutend und verlangen nach exakter Beschreibung.

Gleiches gilt auch für das Kriterium der Persönlichkeitsentwicklung. Die Dokumentation macht nicht deutlich, dass es Ziel des Studiums ist, Persönlichkeiten zu entwickeln, sondern formuliert lediglich, dass die Persönlichkeitsentwicklung ein Effekt des Studiums sein soll. Wenngleich die Gutachtergruppe hierbei schnell nachvollziehen konnte, dass es wohl als Ziel des Studiums anzunehmen ist, empfiehlt sie der Hochschule, diese vom Akkreditierungsrat explizit für jedes Studienprogramm einschlägigen Anforderungen nicht nur in einem Akkreditierungsantrag darzustellen, sondern auch in den Ordnungen und anderen offiziellen Dokumenten zugrunde zu legen und zu erwähnen. Jeweils § 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnung legt dies nahe, da diese Norm mit „Ziel des Studiums“ überschrieben ist.

Der gegenwärtige Zustand ist im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens nicht befriedigend.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die jeweils angestrebte Ebene.

Der Bachelorstudiengang baut hinsichtlich des Wissens und Verstehens auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Bachelorabsolventen sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und können auf dieser Basis ihr Wissen selbstständig weiter vertiefen. Ihre Befähigung umfasst den Stand der einschlägigen Fachliteratur und schließt bereits vertiefte Wissensbestände ein (bspw. Modul Darstellung und Gestaltung IV). Die Absolventen weisen das im Studium erlangte breite und integrierte Wissen und das

Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrgebietes im Rahmen ihrer Bachelorarbeit nach (vgl. Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit, Band II, S. 68).

Masterabsolventen bauen auf das im Bachelorstudiengang „Architektur“ oder einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten erworbene Wissen und Verstehen auf (vgl. § 2 I Zulassungsordnung zum Masterstudiengang, Band II, S. 209) und vertiefen es wesentlich.

Instrumentale Kompetenzen werden in beiden Studienprogrammen vor allem durch die Projekte (Module BA 1.5, 4.10, 4.11, 5.2; MA P.1, P.2, 7.3) vermittelt. Hier lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen in ihrem zukünftigen Berufsfeld anzuwenden und werden dadurch auch in die Lage versetzt, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, bzw. - auf Masterebene – Problemlösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Während die Projekte im Bachelorstudium noch Details eines Wertschöpfungsprozesses in der Architektur im Fokus haben, widmen sich Studierende des Masterprogramms im Rahmen ihrer Projekte komplexer architektonischer Problemstellungen.

Dabei werden sog. systemische Kompetenzen adäquat vermittelt. Relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten bleibt dabei den Bachelorstudierenden vorbehalten. Studierende des Masterprogramms müssen darüber hinaus auch auf Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen können, sich selbständig neues Wissen und Können aneignen und weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können. All dies zeigt sich in den Modulbeschreibungen, die erkennbar am Raster des Qualifikationsrahmens ausgerichtete Kompetenzziele formulieren.

Kommunikative Kompetenzen werden im Rahmen des Bachelorstudiums durch Vorstellung und Übung „angemessener Darstellungsweisen“ und Ähnlichem (Module BA 4.1, 4.7, 4.9, 4.10, 4.11, 6.3, 6.4, 8.0) stetig vermittelt und angewendet. Masterstudierende vertiefen diese Fähigkeiten bspw. im Modul P.1, P.2, 2.1 usw. Ihnen soll es daher im Unterschied zu Bachelorstudierenden möglich sein, sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen. Fachbezogene Positionen und Problemlösungen können dabei nicht mehr nur formuliert und argumentativ verteidigt werden, sondern auch die ihnen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermittelt werden.

In formaler Hinsicht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer des Studienganges, die darauf folgenden Anschlussmöglichkeiten und die möglichen Übergänge aus der beruflichen Bildung den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für beide Bildungsniveaus.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Regelstudiendauer der Studiengänge entspricht mit sechs bzw. vier Semestern, in denen 180 bzw. 120 ECTS-Punkte erlangt werden, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Dabei entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 30 auf die Erstellung der Masterarbeit. Stets wird ein Vollzeit-Präsenzstudium zugrunde gelegt.

Der Bachelorabschluss vermittelt bereits einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der Masterabschluss einen weiteren.

Der Zugang zum Masterstudium ist in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Architektur“ reglementiert, während keinerlei Regularien für den Zugang des Architektur-Bachelorstudiums existieren. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Selbst wenn keinerlei besondere Voraussetzungen an Absolventen des Bachelorstudiums gestellt werden sollen, muss die Ordnung den Fall berücksichtigen, dass der Zustrom auf das Studienangebot größer als das Angebot ist. Ähnlich wie es die Masterzulassungsordnung in § 4 vorsieht, empfehlen die Gutachter die Normierung eines Zulassungsverfahrens für diesen Fall.

Der Bachelorstudiengang führt zum Abschluss „Bachelor of Arts“, der Masterstudiengang zum Abschluss „Master of Arts“. Dieser Abschlussbezeichnungen sind zutreffend.

Beide Studienprogramme sind mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Die Module stellen – soweit sich das aufgrund der mangelhaft dargestellten Bachelormodule feststellen lässt – thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar.

Zu der anklingenden Kritik der Modulbeschreibungen im Bachelorprogramm lässt sich sagen, dass diese einer Konkretisierung und stärkeren Kompetenzorientierung bedürfen. Ein Qualifikationsziel ist bspw. mit „Üben unterschiedlicher Darstellungsmittel“ nicht sinnvoll dargestellt. Die Übung kommt lediglich als Mittel zur Erreichung des Qualifikationsziels in Betracht. Auch „Einblicke“ oder die „Einsicht“ in bestimmte Wissensspektren beschreiben kein Qualifikationsziel. Ebenso wenig kommt dafür die Erfahrung und Umsetzung bestimmter Abhängigkeiten im Planungsprozess in Frage, wie es bspw. das Modul BA 4.9 beschreibt.

Die Modulbeschreibungen entsprechen teilweise den Vorgaben der KMK, wobei die Annäherung bei den Mastermodulen größer ist. Sie bedürfen nicht nur einer Konkretisierung der Qualifikationsziele, sondern auch der Ergänzung verschiedener Angaben. Nach den als Anlage zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ beigefügten „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ soll die Beschreibung eines Moduls neben den bei beiden Studiengängen vorgefundenen Informationen mindestens weiterhin Angaben zu Teilnahmevoraussetzungen, Häufigkeit des Angebots, die Dauer und die Verwendbarkeit enthalten. Auch den Abschlussmodulen fehlen Angaben über die Voraussetzungen, wenngleich sie in der jeweiligen Prüfungsordnung festgehalten sind.

Für die Wahlfachangebote fehlen darüber hinaus die Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehrformen und die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Ohne eine Liste der angebotenen Möglichkeiten entzieht sich das Modul gänzlich einer Bewertung, was als Mangel angesehen wird.

Die notwendige Überarbeitung der Modulbeschreibungen soll die unter 1.1 angesprochenen Qualifikationsziele berücksichtigen und zeigen, in welchen Modulen welche Fähigkeiten dieser Art vermittelt werden. Die Vermittlung von „social skills“ braucht dabei nicht seine Grenze in den Inhalten des jeweiligen Moduls finden (bspw. Architekturgeschichte oder Darstellung), sondern kann durchaus darüber hinausgehen. Die Beschreibung soll ebenfalls – soweit vorhanden – die Korrelationen mit anderen Modulen berücksichtigen, wie es beispielsweise beim Modul Entwerfen IV geschehen ist. Dort enthält die Beschreibung einen Bezug zum

korrespondierenden Modul „Darstellung und Gestaltung IV“.

Die Module umfassen oft sechs ECTS, einzelne Module weichen von dieser Größe ab, einige Module sind kleiner als fünf ECTS. Darauf geht das Gutachten unter den jeweiligen Programmen gesondert ein.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist in den Ordnungen mit 25 bis 30 Stunden je ECTS festgelegt (vgl. § 4 II A BPO, § 7 II A MPO). Dies reicht nicht aus. Zwar ist sowohl der Antragsdokumentation (Band I S. 26, 27) als auch den einzelnen Modulen zu entnehmen, dass stets 25 h/ECTS vorausgesetzt sind, diese konkrete Festlegung innerhalb der Bandbreite von 25-30 Stunden muss nach den Auslegungshinweisen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ vom 25.03.2011 (dort unter Nr. 5) jedoch in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen. Im Fehlen dieser konkreten Festlegung sehen die Gutachter einen Mangel.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind als Anlage des Teils B der Prüfungsordnungen festgeschrieben. In den Modulbeschreibungen sind sie entsprechend eingetragen, viele der Bachelormodule enthalten den Hinweis auf die generell vorgesehene Möglichkeit, vom Standardfall abweichende Prüfungsarten einzusetzen. Deren Beschreibungen greifen zurück auf Prüfungsformen, die in den Prüfungsordnungen beschrieben sind. Eine Ausnahme bilden Wahlpflichtmodule, bei denen die Prüfungsleistung stets erst zu Beginn des Semesters bekanntgegeben wird. Ähnliches gilt auch für das Master-Modul „Internationales Studium“, dessen Prüfungsleistung die Hochschule festlegt, an der dieses Modul absolviert wird.

Die vom Standardfall abweichende Ausnahmeregel bildet die folgende, für jedes Modul vorgesehene Klausel: „Sofern die Prüfungskommission eine Gleichwertigkeit feststellt, können durch die Lehrenden auch andere Arten von Prüfungen (gemäß § 8 Teil A BPO) festgelegt werden.“ (Band II, S. 121). In der Masterprüfungsordnung findet sich am Ende des Satzes die nähere zeitliche Bestimmung: „vor Beginn des Semesters“ (Band II, S. 192).

Diese Klausel begegnet Bedenken, denn es ist nicht festgelegt, worin der Maßstab zur Feststellung von Gleichwertigkeit besteht. Maßgeblich ist die Eignung zur Prüfung der laut Kompetenzzielbeschreibung des Moduls zu vermittelnden Kompetenz(en). Sie bestimmt oder bestimmen die Art geeigneter Prüfungsformen und können deshalb stets zuvor festgelegt werden, ggf. durch Nennung einer abschließenden Auswahl geeigneter Formen. Einer individuellen Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es dann nicht mehr. Die generelle Öffnung aller Module für prinzipiell sämtliche vorgesehenen Prüfungsformen lässt den Kompetenzbezug vermissen. Soweit die Prüfungsform nicht bereits zu Beginn des Semesters festgelegt wird – wie es nur der Text der Masterprüfungsordnung fordert – resultiert zusätzlich ein Problem der Transparenz. Darauf geht das Gutachten noch an anderer Stelle ein.

Die Modulbeschreibungen enthalten nicht sämtliche Angaben, die nach den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ enthalten sein sollen. Unter die fehlenden Angaben fallen die „Verwendbarkeit des Moduls“, Teilnahmevoraussetzungen, Häufigkeit des Angebots und die Dauer. Darüber hinaus erscheint die namentliche Nennung der jeweils Lehrenden nützlich, wenngleich diese Angabe lediglich Transparenzzwecken dient und nicht gefordert werden kann. Gleiches gilt für passende Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme etc.

Das Absolvieren eines Studiensemesters an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ist für die Studierenden grundsätzlich ohne zeitliche Verlängerung der Gesamtstudiendauer

möglich. Insbesondere der Masterstudiengang sieht mit dem wählbaren Modul „Internationales Studium“ einen solchen Auslandsaufenthalt ausdrücklich vor.

Die Prüfungsordnungen enthalten in ihrem allgemeinen Teil (jeweils Teil A) Regelungen für die Anerkennung extern erbrachten Leistungen bzw. extern erworbener Kompetenzen. § 17 der Bachelor-Prüfungsordnung (A BPO) und § 20 der Masterprüfungsordnung (A MPO) sind dabei gleichlautend. Die Regelungen entsprechen jedoch nicht hinreichend der sogenannten Lissabon-Konvention, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen Studienzeiten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden, nach den Vorgaben der sogenannten Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist unter § 17 bzw. § 20 entsprechend zu ändern, das Verfahren zur Anerkennung der Leistungen ist zu beschreiben.

Zudem berücksichtigen beide Regeln nicht hinreichend den generell vorgesehenen Anspruch der Studierenden auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die für den europaweit regulierten Beruf des Architekten aber ohnehin nicht übertragbar. Es muss sichergestellt bleiben, dass der Absolvent von Bachelor- und Masterstudiengang insgesamt eine vierjährige Hochschulausbildung erhalten hat. Deshalb ist der Anteil außerhochschulisch erworbener Kenntnisse in diesem Fall bei einem fünfjährigen Studium auf 20 % der Summe beider Studiengänge zu begrenzen. Dies muss die Prüfungsordnung formulieren. Das Fehlen dieser Anrechnungsnorm wird als Mangel bewertet. § 17 ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben.

Ein Diploma Supplement wurde für beide Studienprogramme vorgelegt.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Der grundständige Bachelorstudiengang ist wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt und eröffnet als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen.

Beim Zugang zum Masterstudiengang ist die besondere Eignung gemäß § 2 I d) der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Architektur“ festzustellen (Band II, S. 209).

Die Studienprogramme fügen sich in das Profil der Hochschule ein. Dort besteht am Standort Oldenburg neben dem Fachbereich Architektur den Fachbereich Bauwesen und Geoinformation, am Standort Wilhelmshaven einen Fachbereich Ingenieurwissenschaften (www.jade-hs.de/fachbereiche/).

Die einschlägigen landesspezifischen Strukturvorgaben sind somit erfüllt.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Keine weiteren allgemeinen Anforderungen.

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst in beiden Programmen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und sog. generischen Kompetenzen.

Die Konzepte werden im Gutachten bei den Ausführungen zu den Studienprogrammen genauer dargestellt.

Bereits hier im übergreifenden Teil des Gutachtens soll festgestellt werden, dass eine exakte Nennung aller Qualifikationsziele (wie bereits oben unter 1.1 angesprochen) für die Beurteilung des Aufbaus der Module und die Wahl adäquater Lehr- und Lernformen hilfreich wäre.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot englischsprachiger Veranstaltungen. Sie empfiehlt festzulegen, dass diese vor Semesterbeginn ebenfalls verbindlich bezeichnet und veröffentlicht werden.

Das Studiengangskonzept legt die Zugangsvoraussetzungen und für das Masterstudium ein adäquates Auswahlverfahren fest.

Zudem sind Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen festgelegt. Diese entsprechen jedoch nicht hinreichend der sogenannten Lissabon-Konvention. Auch die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten sind nicht hinreichend. (Zu diesen Mängeln siehe Punkt 1.2.2.).

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe Punkt 1.5.

Die Studienorganisation gewährleistet generell die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die Studierbarkeit der Studiengänge wird durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangqualifikationen, eine geeignete Studienplangestaltung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie Beratungs- und Betreuungsangebote sichergestellt. Wesentlich ist für eine Reakkreditierung auch der Nachweis überprüfter Workloadangaben.

Zunächst möchte die Gutachtergruppe positiv hervorheben, dass die Hochschule ein gutes fachliches und überfachliches Beratungs- und Betreuungsangebot bereithält, wobei auch das Lehrpersonal feste Beratungstermine anbietet.

Die Prüfungsdichte und -organisation lässt sich aus mehreren Gründen nicht abschließend beurteilen. Zum einen wegen des bereits genannten Umstands, dass sämtliche Prüfungsleistungen auch in alternativer Form festgelegt werden können. Zum anderen, weil keine Planung existiert, wann welche Prüfungsleistung zu erbringen ist. Angesichts der vielen Entwurfsaufgaben und Arbeitsmappen – wie sie für ein Architekturstudium üblich sind – muss sich die Hochschule vor die Aufgabe stellen, einen Semesterfahrplan zu erstellen, mit des-

sen Hilfe eine Koordination der längerfristig angelegten Prüfungsleistungen möglich ist.

Die Dokumentation äußert sich auch zur Frage der Überprüfung der Workloadangaben. Demnach erfolgt die Überprüfung dieser Annahmen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen, für die ein Musterfragebogen vorgelegt ist (Band II, S. 237). Dieser enthält jedoch gar keine Angaben, aufgrund derer die Übereinstimmung von Workloadangaben mit dem tatsächlich aufgewendeten Zeitvolumen möglich ist. Insbesondere Frage 3.5 des Bogens gibt keinen Aufschluss dazu. Bezugsgröße für den Workload ist das Modul, während der Evaluationsbogen die Ebene der Lehrveranstaltungen betrifft. Der Fragebogen ist also ungeeignet für die hier zu beantwortende Frage.

Außerdem fehlt es vollständig an der Aufbereitung der Antworten dieser Fragebögen. Der einzige Hinweis darauf, dass die Studierbarkeit jedenfalls nicht an völlig unrealistischen Workloadannahmen scheitert, ergibt sich aus der schlichten Behauptung, dass zurzeit 257 von 280 Bachelorstudenten und 75 von 81 Masterstudenten in der Regelstudienzeit studieren.

In der fehlenden Erhebung zu Workloadannahmen und der fehlenden Aufbereitung der Evaluationsergebnisse sieht die Gutachtergruppe einen Mangel.

Im Rahmen der Studierendenbefragung ergab sich ein Hinweis, wie die Hochschule die Bedingungen des Studiums verbessern könnte. Er soll hier als Empfehlung erwähnt werden: Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen kann die Hochschule bzw. ihr Lehrpersonal durch gute Kontaktpflege zu adäquaten Praktikumeinrichtungen und Werbung den Bedarf an solchen Plätzen signalisieren, und zwar auch in solchen Zeiträumen, in denen gewöhnlich Urlaubszeiten sind, namentlich im Sommer.

Im Rahmen des Masterstudiengangs sind für berufspraktische Tätigkeiten nach der „Regelung zur Ausgestaltung und Anerkennung des Vorpraktikums für das Master-Studium Architektur“ (Band II, S. 223) nur besonders erwähnte Betriebe einschlägig. Zwar können Ausnahmen durch den Studiendekan zugelassen werden, die Gutachtergruppe empfiehlt aber, bspw. auch bestimmte Zulieferbetriebe als geeignete Praktikumsorte generell festzulegen. Auf diese Weise kann dem zuvor bezeichneten Problem, dem wegen Urlaubszeit eingeschränkt verfügbaren Praktikumsangebot begegnet werden, ohne das Niveau zu senken.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. § 8 XVI A BPO und § 11 XVI MPO haben Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen und für Studienleistungen zum Gegenstand. Die Gebäude weisen generell eine behindertengerechte Infrastruktur auf. Mittels einer Beratungsstelle des Studentenwerkes finden betroffene Studierende sowie deren Angehörige rund um das Thema Studium mit Behinderung oder chronische Krankheit Unterstützung.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen sollen der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sollen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert sein.

Die Prüfungsordnungen beschreiben im jeweils beigefügten Anhang 1, welche Prüfungsform für welches Modul als Standard vorgesehen ist. Darüber hinaus erlaubt die Prüfungsord-

nung, wie bereits beschrieben, andere Arten von Prüfungsleistungen, wenn die Prüfungskommission Gleichwertigkeit feststellt.

Wegen der bereits bemängelten teils unzulänglichen Kompetenzzielbeschreibungen ist die Feststellung geeigneter Prüfungsformen nur eingeschränkt möglich. Generell bestehen keine Zweifel daran, dass die als Standard vorgesehenen Prüfungsformen geeignet sind, das mit dem Modul vermittelte Kompetenz- und Wissensprofil zu prüfen. Die Öffnung für sämtliche anderen Prüfungsformen für jedes einzelne Modul erscheint hingegen unangemessen, auch wenn er unter dem Vorbehalt einer Prüfung durch die Prüfungskommission steht. Eine Auswahl geeigneter Prüfungsformen kann bei präzisierten Kompetenzzielbeschreibungen bereits vorher festgelegt werden.

Notwendig ist in jedem Fall die Bekanntmachung der gewählten Prüfungsform vor Beginn des Semesters. So wie es Teil B der MPO für den Masterstudiengang vorsieht, muss auch der entsprechende Teil B der BPO formuliert sein.

Die Module schließen stets mit einer das ganze Modul umfassenden Prüfung ab.

Die Prüfungsordnungen enthalten, wie bereits erwähnt, ausreichende Regeln zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben. Ihr Studium sowie alle abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweise sind davon erfasst.

Die Prüfungsordnungen gliedern sich in einen allgemeinen Teil, der für sämtliche Bachelor- oder Masterstudiengänge einschlägig ist, und einen besonderen Teil für die jeweils konkreten Studienprogramme. Diese Regelungstechnik ist gut verständlich und dient der Transparenz. Sie ist prinzipiell gut umgesetzt. Die hochschulweite Praxis der Aufnahme von Teilen der Modulbeschreibungen in die Prüfungsordnung verursacht nach Ansicht der Gutachter nicht nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern birgt zusätzlich die Gefahr in sich, dass Änderungen nicht synchronisiert werden. Alle für die hier zu beurteilenden Studiengänge einschlägigen Bestandteile sind in Kraft gesetzt und somit einer Rechtsprüfung unterzogen.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 entfällt.

Die Hochschule beauftragt keine andere Organisation mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs. Deshalb liegen keine Kooperationen im Sinne der Akkreditierungskriterien vor.

Das als Option im Masterstudium vorgesehene Internationale Studium (MA 7.4) könnte unter diesem Aspekt betrachtet werden. Hierzu äußert sich das Gutachten unter Punkt 3.2.2, 3.5 und 3.6.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Darüber geben die Tabelle des Lehrpersonals (Band II, S. 7 ff) und die Kurzvitae der Lehrenden (Band II, S. 19 ff) Auskunft.

Bei insgesamt jährlich etwa 140 Studienanfängern ist die Lehrkapazität von 16 Professorenstellen sowie 1,5 Stellen für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, sowie 5,5 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter, die teils auch für Lehre eingesetzt werden, ausreichend.

Die gute Ausstattung wird von der Gutachtergruppe als essenziell erachtet. Angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt erscheint ihr die Ausbildung der vorgesehenen Anzahl von Masterstudenten nur dann sinnvoll, wenn ihre Berufschancen durch ein exzellentes Studium sichergestellt ist.

Im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans (Band II, S. 256 ff, insbes. 268) sieht die Hochschule einen weiteren Ausbau der Lehrkapazität vor. Dabei setzt sie Mittel des Hochschulpaktes 2020 ein. Diese Entwicklung wird von der Gutachtergruppe folglich besonders begrüßt.

Die sächliche Ausstattung ist in der Antragsdokumentation (Band I, S. 31; Band II, S. 243 ff) umfassend beschrieben und bei der Begehung soweit möglich in Augenschein genommen worden. Sie umfasst studentische Arbeitsräume, ein 3D-Labor, ein Fotostudio, eine Modellbauwerkstatt mit entsprechenden Geräten, PC-Arbeitsplätze mit passender Software (insbesondere CAD-Programme) und Plotter, Laserschneidegeräte, Drucker und eine CNC-Fräse. Die Funktionstätigkeit all der technischen Ausstattung ist durch zuständiges Personal sichergestellt.

Daneben haben die Studierenden Zugriff auf ein bauphysikalisches Labor und eine Bibliothek mit einem Buchbestand von etwa 64.000 Titeln. Hinzu kommt der Zugriff auf über 90 Datenbanken und zahlreiche elektronische Zeitschriften.

Die Studierenden hoben hervor, dass auch englischsprachige Titel verfügbar sind. Stark nachgefragte Literatur würde umgehend nachbestellt. Zudem begrüßen sie die Verfügbarkeit rund um die Uhr an 7 Wochentagen, der ihnen mittels Studenausweis ermöglicht ist. In Zeiten mit Spitzenbelastung können die an der Hochschule insgesamt zur Verfügung stehenden 200 PC-Arbeitsplätze knapp werden. Dies sollte im Struktur- und Entwicklungsplan berücksichtigt werden. Günstig erscheint die räumliche Nähe vieler studentischer Arbeitsräume zu den Büros des Lehrpersonals.

Die Hochschule sorgt sich auch um die Fortbildung ihres Lehrpersonals. Im Rahmen eines neu eingeführten Mentoring-Projekts sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre ergriffen.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Insgesamt erscheint die Kommunikation transparent und offen.

Neben Veröffentlichungen des Regelwerks sind wesentlich mehr Informationen über die Studiengänge online Verfügbar. Diese Quelle wird auch für die Belegung und Organisation von Lehrveranstaltungen und als e-learning-Plattform (Modular, Object-Oriented Dynamic Learning Environment - moodle) eingesetzt. So sind auch Inhaltsangaben, Materialien und aktuelle Informationen zu den jeweiligen Veranstaltungen verfügbar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zu kursbezogenen Diskussionsforen, Chat mit Whiteboardunterstützung und Dokumentenaustausch mit dropbox.

Wie unter 1.5. dargelegt, ergibt sich ein Mangel aus dem mit einer Öffnungsklausel versehenen Prüfungssystem. Es ermöglicht die Festlegung aller denkbaren Prüfungsformen, ohne zuvor die Wahl der Prüfungsformen einzuschränken, wobei das Entscheidungsrecht dem Prüfungsausschuss obliegt. Soweit die gewählte Prüfungsform nicht vor Beginn des Semesters festgelegt und veröffentlicht sein muss, resultiert ein zusätzliches Problem. Dies ist beim Bachelorstudiengang der Fall, weil der einschlägige Prüfungsteil nicht – wie es beim Master vorgeschrieben ist (Band II, S. 192) – festlegt, dass die Prüfungsform vor Semesterbeginn festgelegt sein muss.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements sind nicht vorgelegt. Obwohl das Antragsdokument zutreffend feststellt (Band I, S. 33), dass „AbsolventInnenbefragungen ... wertvolle Rückmeldungen für die Fachbereiche [seien], um rückblickende Einschätzungen über den Studiengangsaufbau, über die im Studium erlangten Kompetenzen für den Berufseinstieg sowie über spätere berufliche Entwicklung zu erhalten“, ist nicht ein Beispiel für einen Einfluss dieser Informationsquelle auf die aktuelle Studienprogrammgestaltung genannt.

Erst in den kommenden Jahren soll ein zentrales Qualitätsmanagementsystem entwickelt und umgesetzt werden.

Der als Muster beigefügte EvaSys-Fragebogen (Band II, S. 237) vorgelegte Evaluationsbogen eignet sich nicht für die Überprüfung der studentischen Workloadannahmen. Vielmehr stellt er nur die Frage nach der durchschnittlich aufgewendeten Zeit pro Woche für die Vor- und Nachbereitung des Stoffes (Frage 3.5). Eine Übereinstimmung mit den Workloadannahmen ist damit aber nicht verbunden, der Zusammenhang im Nachhinein praktisch nicht herstellbar.

Eine Evaluationsordnung ist den Unterlagen nicht beigefügt, sie existiert anscheinend nicht.

Im Rahmen einer Reakkreditierung sind zur Erfüllung dieses Kriteriums Ergebnisse von internen und/oder externen Evaluationen, von Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg, d.h. zu Abbrecherquoten und durchschnittlichen Studienzeiten sowie zum Absolventenverbleib vorzulegen. Die Nutzung dieser Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts ist nachzuweisen.

Die Gutachter bemängeln die völlige Abwesenheit solcher Erhebungen und Aufbereitung der gewonnenen Daten zur Weiterentwicklung der Studienprogramme.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Es liegt kein besonderer Profilspruch der Studiengänge vor. Bei der Begehung wurde erwähnt, dass die Hochschule die Einführung von Teilzeitstudiengängen plane. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Überlegungen.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen vorgelegt. Hierzu zählt der im Sommer 2010 beschlossene Gleichstellungsplan, welcher von der Kommission für Gleichstellung der Jade-Hochschule erarbeitet wurde.

Ende 2011 erlangte die Hochschule ein Zertifikat über die Durchführung des Audits „familiengerechte hochschule“.

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Sie führten zu einer Entwicklung, das im Fachbereich Architektur in den letzten drei Studienjahren etwa 57 % Frauen sowie knapp 5 % Studierende anderer Nationalitäten studieren.

Die Hochschule hat Handlungsbedarf zur Steigerung des Frauenanteils an Professuren festgestellt. Mit Mitteln des Hochschulpakts 2010 werden drei neue Professuren ausgeschrieben, bei denen ein verstärktes Augenmerk auf Geschlechterparität gelegt werden soll. An allen Personalentscheidungen im Fachbereich Architektur werden die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule beteiligt.

Die Konzepte zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen bestehen darin, Studienverläufe individuell anzupassen. Für diesen Zweck eignet sich auch die bereits angesprochene Entwicklung eines Teilzeitstudiums.

2 Architektur (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Neben den unter 1.1 im Gutachten bereits angesprochenen Aspekten soll hier auf die Berufsbefähigung eingegangen werden. Bachelorstudenten sind mit dem Studienabschluss befähigt, Tätigkeiten in allen Leistungsphasen der HOAI auszuüben und kommen somit als Angestellte eines Architekturbüros ebenso in Betracht wie für die Beschäftigung in den Bereichen der öffentlichen Bauverwaltung, dem Baumanagement, der Wohnungsverwaltung und Immobilienwirtschaft.

Mit dieser Qualifikationszielbeschreibung kann das Kriterium „Befähigung zur Aufnahme qualifizierter Erwerbstätigkeit“ für den Bachelorstudiengang bejaht werden.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Hierzu siehe Punkt 1.2.1.

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die bereits unter Punkt 1.2.2 angesprochene Kritik unzulänglicher Modulbeschreibungen tritt beim Bachelorstudiengang besonders zutage. In den nur teilweise kompetenzorientierten und darüber hinaus teils unkonkreten Modulbeschreibungen sieht die Gutachtergruppe einen Mangel.

Einige Module unterschreiten die generell vorgesehene Mindestgröße von 5 ECTS. Dies betrifft die Module Theorie I und II (BA 3.1, 3.2) sowie Tragwerkentwurf I und II (BA 4.2 und 4.5). Eine didaktische Begründung für diesen Zuschnitt führt die Antragsdokumentation nicht auf, sie konnte auch durch Befragung nicht gegeben werden. Der Zuschnitt der erstgenannten Module mit nur zwei ECTS stellt eine starke Abweichung vom Regelwerk dar, was von den Gutachtern wegen des Fehlens eines genannten oder auch nur erkennbaren Grundes als Mangel betrachtet wird. Es ist kein Hinderungsgrund ersichtlich, weshalb dieses Modul sich nicht wenigstens über zwei Semester erstrecken soll und eine didaktische Begründung für den dann noch immer (geringfügig) zu kleinen Umfang gegeben wird.

Im Übrigen verweist das Gutachten auf Punkt 1.2.2.

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Hierzu siehe Punkt 1.2.3.

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und sog. generischen Kompetenzen. Es sieht sechs Semester Regelstudienzeit vor. Über die fünf unteren Semester erstrecken sich Module mit architekturgeschichtlichen und anderen theoretischen Inhalten. Gleiches gilt für die unteren vier Semester hinsichtlich der „Darstellung und Gestaltung“ sowie „Konstruieren“ und „Entwerfen“. Flankiert wird dieser kontinuierlich aufgebaute Kernbereich durch Module mit dem Thema „Material und Konstruktion“ in den unteren zwei Semestern sowie „Technik und Konstruktion“ und „Planungs- und Baumanagement“. Schließlich stehen in den oberen Semestern Wahlpflichtmodule und drei Projektmodule im Studienplan. Dem Thema „Städtebau“ ist nur ein Modul gewidmet. Dieser geringe Umfang erscheint den Gutachtern als Mangel. Den Gutachtern erscheint dieser Bereich zugleich ein gutes Themenfeld, den Kompetenzerwerb hinsichtlich der „Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement“ zu ermöglichen. Als mangelhaft heben die Gutachter auch hervor, dass den Wahlpflichtmodulen keine Kompetenzprofile zugeordnet sind. Folglich findet sich in der Modulbeschreibung auch keine Festlegung auf eine Prüfungsform. In diesem Zusammenhang fordern die Gutachter zumindest die Nennung von Regelbeispielen, damit den derzeit vollkommen unbestimmten Modulen ein Profil gegeben wird. Ohne eine solche Festlegung laufen im Übrigen auch Anerkennungsregeln leer, da ihnen eine Projektionsfläche fehlt, worauf überhaupt angerechnet werden kann.

Bei den als notwendig erachteten Umgestaltungen empfehlen die Gutachter, auch englischsprachige Module fest im Curriculum zu verankern. Dieser Forderung mag durch entsprechende Wahlpflichtangebote nachgekommen werden.

Der Gutachtergruppe erscheint die Regelung des Zugangs zum Bachelorstudium und die Festlegung eines adäquaten Auswahlverfahrens sinnvoll, um der begrenzten Kapazität Rechnung zu tragen. Als nützlich erachten sie zudem die Integration von Praxisanteilen im Curriculum, denn praktische Studienabschnitte sind zurzeit nur in Form eines dreimonatigen Vorpraktikums als Voraussetzung des Zugangs festgelegt.

Trotz einiger Mängel im Detail bewerten die Gutachter das Studiengangskonzept generell als geeignet. Die Kombination der einzelnen Module ist stimmig auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind festgelegt, wenngleich sie nicht vollkommen akkreditierungskonform sind. Dazu äußert sich das Gutachten unter 1.2. Gleiches gilt für die Begrenzung der Anrechenbarkeit von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe Punkt 1.5.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.4.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.5.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Wegen einer fehlenden Zugangsbeschränkung befürchtet die Gutachtergruppe eine hohe Nachfrage auf den grundständigen Bachelorstudiengang. Sie gibt zu bedenken, dass auf dem eher schrumpfenden Arbeitsmarkt für Architekten gut qualifizierte, kammerfähige Absolventen durchsetzungsfähiger sind als eine zu große Anzahl Studierende, die keine Zulassung als Architekt erlangen können. Im Übrigen hierzu siehe Punkt 1.7.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.8.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.9.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.11.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Bachelorstudiengang Architektur konzentriert sich auf die Vermittlung von Grundlagen, die bei entsprechender Weiterqualifikation zum Rüstzeug eines jeden Architekten gehören, aber auch in zahlreichen anderen Berufen des Berufsfeldes Architektur zum Einsatz gelangen können. Folglich legt das Studienkonzept Wert auf eine sorgsam abgewogene Mischung der Komponenten Kreativität, technisches Verständnis und wissenschaftlicher Anspruch. Zugunsten dieses soliden, grundständigen Studienkonzepts nehmen individuelle Komponenten im Rahmen des Wahlfachangebots noch keinen großen Raum ein. Mit zwei Wahlpflichtkursen können Studierende aber parallel zum Studium das Zertifikat „Energieberater für den Gebäudebestand“ erlangen. Die Ausstattung der Hochschule für dieses Studienangebot ist qualitativ hochwertig. Das in ansehnlicher Anzahl vorhandene, gut ausgebildete Lehrpersonal steht den Studierenden auch außerhalb von Lehrveranstaltungen zu festgelegten Zeiten zur Verfügung, die Betreuungsdichte ist hoch.

3 Architektur (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Ergänzend zu den Ausführungen unter 1.1 soll für den Masterstudiengang die Berufsbefähigung angesprochen werden: Nach den Angaben der Hochschule solle Masterabsolventen führende Positionen in Architekturbüros, in der Bauindustrie, im Baugewerbe oder der -verwaltung im höheren Dienst ausüben und darüber hinaus nach entsprechender Praxis als selbständige Architekten zugelassen werden können. Mit dieser Qualifikationszielbeschreibung kann das Kriterium „Befähigung zur Aufnahme qualifizierter Erwerbstätigkeit“ für den Masterstudiengang bejaht werden.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Hierzu siehe Punkt 1.2.1.

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Hierzu siehe Punkt 1.2.2.

Ergänzungen sind hinsichtlich der Struktur der Wahlpflichtmodule notwendig: Ihr Umfang umfasst 8 oder 20 ECTS.

Dabei ist hinsichtlich des „Internationalen Studiums“ zu bemängeln, dass es die Prüfungsverantwortung an ungenannte externe Institutionen vergibt, das Modul aber dennoch als eigenes Modul beschreibt.

Ein Modul der Jade Hochschule ist es aber nur, wenn sie Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung übernimmt. Dies ist nur möglich, wenn zwischen ihr und der oder den Hochschule(n), an denen das Modul absolviert wird eine Vereinbarung zu diesem Modul und die Prüfung besteht, zumindest aber eine eigene Prüfung vorgenommen wird. Stünden nicht § 7 I BPO A bzw. § 10 MPO A dem nicht entgegen, ist aus Sicht der Akkreditierung sogar der Verzicht auf eine Prüfungsleistung möglich, da ein Modul grundsätzlich auch ohne Prüfungsleistung absolviert werden kann. Die Jade-Hochschule ist aber stets verpflichtet sicherzustellen, dass die im Modul formulierten Kompetenzziele erreicht werden können.

Unbenommen ist die Möglichkeit, 20 ECTS im Rahmen von Learning Agreements anzurechnen oder aufgrund nachträglicher Anrechnung gemäß Prüfungsordnung dem Studium an der Jade-Hochschule gut zu schreiben.

Das Modul aber als eigenes zu beschreiben, eine Prüfung als Pflichtbestandteil dieses eigenen Moduls ins Belieben ungenannter Institutionen zu stellen und schließlich 20 ECTS „anzurechnen“, stellt keine korrekte Modulbildung dar.

Einen Vorstoß gegen die Modularisierungsregeln sehen die Gutachter ferner bei der Darstel-

lung des Wahlpflichtmoduls 7.1. Nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind die Inhalte eines Moduls so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zwar sind Ausnahmen zulässig, aber Ausnahme-gründe trägt die Hochschule nicht dafür vor, dass sich das Modul 7.1 über das erste und dritte Semester erstreckt. Ein Grund dafür ist auch nicht ersichtlich. Deshalb muss der Zu-schnitt der Module so gewählt werden, dass jedes Modul innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden kann.

Bei der insoweit notwendigen Umstrukturierung empfehlen die Gutachter, den Aufwand für die Erstellung der Masterarbeit zu reduzieren. Mit der Vergabe von 30 ECTS geht kein Ver-stoß gegen das Regelwerk einher, durch sie wird lediglich der Rahmen des Möglichen voll-ständig ausgeschöpft. Dies erachten die Gutachter indes vor dem Hintergrund nicht als nötig, dass ihnen gleichzeitig der Umfang theoriebasierter Module mit Vermittlung wissenschaftli-cher Arbeitstechniken eher schwach im Curriculum verankert erscheint. Beispielsweise lie-ßen sich mit einem die Masterarbeit begleitenden Wahlpflichtangebot drei Ziele gleichzeitig erreichen: ein korrekter Modulzuschnitt des Moduls 7.1, die Erhöhung des wissenschaftli-chen Inputs und eine Masterarbeit, die nach Art und Inhalt nicht weniger anspruchsvoll sein müsste, sondern nur im Umfang reduziert wäre.

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Hierzu siehe Punkt 1.2.3.

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Nach Ansicht der Gutachtergruppe muss die Akkreditierung des Master-Studiengangs auch Belange berücksichtigen, die sich aus der sog. Berufsanererkennungsrichtlinie der Euorpäi-schen Union ergeben. Um den Masterstudiengang nach diesem Regelwerk notifizieren zu können – was im essentiellen Interesse der Absolventen liegt – muss für ihn als Eingangsvor-aussetzung ein vorheriges Studium der Architektur gefordert werden. Die derzeit zugelas-senen „verwandten Studiengänge“ erfüllen diesen Zweck nicht.

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept sieht vier Semester Regelstudienzeit vor. Die Struktur des Studi-ums sieht wiederum vier Stränge vor, die innerhalb der unteren Semester parallel verfolgt werden. Die Hochschule nennt sie „Metamodule“. Es geht um Theorie, um Planung und ge-stalterische Module sowie Entwurfsprojekte. Mit dem Wahlpflichtangebot wird dieser Kern-gehalt des Studiums flankiert. Dabei bauen die einzelnen Module im Wesentlichen stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele auf. Abweichungen von dieser grundsätz-lichen Einschätzung sind bereits unter dem Aspekt korrekten Modulzuschnitts unter dem Gliederungspunkt 3.2.2 angesprochen. Nach Ansicht der Gutachter erscheint der Ausbau eines Wahlpflichtangebots zur Stärkung der Kompetenzen, die beim Erstellen einer Master-arbeit zum Einsatz gelangen müssen, die wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werden muss, empfehlenswert. Im Gegenzug könnte – wie bereits festgestellt – der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit selbst reduziert werden.

Das Studiengangskonzept bindet Mobilitätsfenster fest ein, indem das dritte Semester ein

Projektmodul „Internationales Studium“ dem Modul „Individuelles Entwurfsprojekt“ als Alternative gegenüberstellt. Diese begrüßenswerte Idee ist noch nicht akkreditierungskonform umgesetzt. Der Mangel ist unter 3.2.2 beschrieben.

Im Übrigen siehe Punkt 1.3.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Als Ergänzung zu den bereits unter Punkt 1.4 dargestellten Bewertungen der Studierbarkeit soll hier eine Überlegung der Gutachter speziell zum Masterstudiengang ausgeführt werden: Die „Regelungen zur Ausgestaltung und Anerkennung des Vorpraktikums für das Master-Studium Architektur an der Fachhochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth“ sehen vor, das berufspraktische Tätigkeiten in einem Architektur-, Städtebau- oder Landschaftsplanungsbüro abzuleisten ist. Die Regelung enthält eine Ausnahmeklausel, wonach der Studiendekan über Ausnahmen entscheiden kann. Nach Ansicht der Gutachter könnten der Aufzählung ohne Qualitätsverlust weitere Praxisorte hinzugefügt werden, um einerseits den begrenzt verfügbaren Praxisplätzen und andererseits die Vielfalt möglicher Einsatzbereiche der Masterabsolventen Rechnung zu tragen. Es bieten sich beispielsweise auch Zulieferbetriebe im Baugewerbe an. Mit einer namentlichen Aufzählung weiterer Praktikumseinrichtungen, die durchaus zusätzlich unter den Ausnahmeverbehalt gestellt bleiben können, kann die Regelung potentiellen Masterstudenten Anregungen für die Wahl eines geeigneten Praktikumsplatzes geben.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Neben der unter 1.5 ausgesprochenen grundsätzlichen Kritik am Prüfungssystem, dessen Kompetenzbezug nicht immer hinreichend sichtbar gemacht werden konnte, muss beim Masterstudium das optionale Modul „Internationales Studium“ auch mit Blick auf das Prüfungssystem bemängelt werden. Ihm fehlt nämlich die Festlegung der Prüfungsleistung. Die Entscheidung darüber ist vollständig einer ungenannten Institution übertragen, nämlich der jeweiligen vom Absolventen zur Fortsetzung seines Studiums gewählten Hochschule. Die unter 3.2.2 dazu festgestellten Mängel treffen auch für die hier zu beurteilenden Aspekte zu. Das Modul ist in dem dort erläuterten Sinne umzugestalten. Die Akkreditierungsbestimmungen lassen auch den Verzicht auf eine eigene Prüfung zu. Notwendig ist nur dass die Hochschule den vorgesehenen Kompetenzerwerb ermöglicht und ihn – sofern er als eigenes Modul beschrieben bleiben soll – sicherstellt.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Eine studiengangsbezogene Kooperation liegt nicht vor.

Das Modul MA 7.4 (Internationales Studium) legt eine solche Kooperation nahe, wenn das

Modul wie bisher vorgesehen durch die Jade-Hochschule verantwortet werden soll. In diesem Fall muss die Hochschule sicherstellen, dass sämtliche akkreditierungsrelevanten Kriterien für dieses Modul auch an diesem fernen Lernort erfüllt sind. Der Nachweis dafür ist durch Vorlage jeweils eines entsprechenden Kooperationsvertrages zu erbringen.

Wie bereits angesprochen, kann dies aber auch ohne feste Kooperation in Einzelfällen mittels sogenannter Learning-Agreements sichergestellt werden.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.7

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.8

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.9.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Hierzu siehe Punkt 1.11.

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Masterstudiengang Architektur sieht neben der Vertiefung berufsfeldbezogener und überfachlicher Qualifikationen und Kompetenzen auch die Verbreiterung des Wissens- und Kompetenzspektrums vor. Neben dem Pflichtcurriculum eröffnen Wahlpflichtmodule viel Raum zu individueller Ausrichtung des Studiums. Das Studiengangskonzept berücksichtigt einen optionalen Auslandsaufenthalt. Im Übrigen folgt der Studienaufbau bewährten Mustern. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erfüllt Absolventen eine Voraussetzung zur

Zulassung durch eine Architektenkammer. Die Ausstattung der Hochschule für dieses Studienangebot ist qualitativ hochwertig, wobei als Teil dieser Qualität die räumlich Nähe aller bedeutsamen Funktionseinheiten hervorzuheben ist. Das in ansehnlicher Anzahl vorhandene, gut ausgebildete Lehrpersonal steht den Studierenden deshalb auch außerhalb von Lehrveranstaltungen oft und zügig zur Verfügung, die Betreuungsdichte ist hoch.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Modulbeschreibungen sollen den Rückschluss ermöglichen, in welchen Modulen überfachliche Ziele angestrebt werden. Die Modulbeschreibungen sollen zudem um wichtige Informationen ergänzt werden, bspw. zu Teilnahmevoraussetzungen, Angebotshäufigkeit, Dauer und Verwendbarkeit (auch innerhalb desselben Studiengangs).
- Die Hochschule sollte zur Verbesserung der Studierbarkeit sowie zur Verbesserung von Transparenz und Dokumentation einen Regelkreis zur Veröffentlichung von Prüfungsmodalitäten, namentlich Terminen und Wiederholungsterminen, festlegen.
- Die Hochschule sollte zumindest einen Kernbestand des Wahlpflichtangebots definieren, in einer Liste aufführen und diese veröffentlichen. Dabei können Verweise auf sinnvolle Korrespondenzmodule enthalten sein. Eine solche Liste kann auch Angebote anderer Hochschulen enthalten. Der Transparenz des Studienaufbaus ist bereits eine wegen wechselnden Angebots nicht abschließende, sondern beispielhafte Aufzählung zuträglich. Das jeweils konkrete Angebot soll rechtzeitig vor Semesterbeginn an öffentlich zugänglichen Stellen angekündigt werden. Wahlpflichtmodule bieten sich als Lehreinheiten an, in denen insbesondere überfachliche Qualifikationen vermittelt und nachgewiesen werden, soweit dies nicht bereits durch andere Module ausreichend abgesichert ist.
- Englischsprachige Module sollten, soweit ihr Angebot nicht stärker verstetigt werden kann, stets vor Semesterbeginn verbindlich bezeichnet und veröffentlicht werden.
- Die Hochschule sollte jede Möglichkeit zum weiteren Ausbau des Angebots studentischer Arbeitsräume und PC-Arbeitsplätze nutzen, um bei gleichbleibendem Zustrom Studierender Engpässe zu vermeiden.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der sogenannten Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Gleiches gilt für den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung nachgewiesener, außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 20 % ihres Studiums. Die Verfahren dieser Anrechnungsmöglichkeiten sind zu beschreiben. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- In den Ordnungen muss die einem ECTS-Punkt zugrundeliegende Arbeitszeit festgelegt sein. Nach den Auslegungshinweisen zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ muss die Festlegung innerhalb einer Bandbreite von 25-30 Stunden in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

- Die Art der gewählten Prüfungsform muss stets spätestens bis zum Beginn des Semesters festgelegt und veröffentlicht werden. Zur Sicherstellung der Studierbarkeit sollen die jeweils festgelegten Prüfungsformen in einem Semesterfahrplan dargestellt werden. Diese oder eine ähnliche, dem Ziel guter Studierbarkeit verpflichtete Verfahrensweise soll durch eine verbindliche Regel in der Prüfungsordnung sichergestellt werden. Eine solche Regelung kann sich zur Verbesserung von Studierbarkeit und Transparenz auch auf Prüfungs- und Wiederholungstermine erstrecken. (Kriterien 2.4, 2.5, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss ein konkretes Konzept vorlegen, wie zukünftig Erhebungen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge geschehen sollen. Es muss die Befragung von Absolventen berücksichtigen und konkrete Aussagen zur Überprüfung des Workloads enthalten. Erforderlich ist ein konkreter Zeitplan zur Umsetzung. Ferner muss ein Regelkreis dargestellt werden, der die Rückwirkung der gewonnenen Erkenntnisse beschreibt. (Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

2 Architektur (B.A.)

2.1 Empfehlungen:

- Nach den Akkreditierungsunterlagen erschien die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich „Städtebau“ quantitativ nicht ausreichend im Curriculum verankert. Nach den bei der Begehung gewonnenen Erkenntnissen verbergen sich Anteile dieses wesentlichen Bestandteils eines Architekturstudiums auch in anderen Modulen. Durch Präzisierung der Modulbeschreibungen soll dieser Umstand deutlich gemacht werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter den oben genannten allgemeinen und den folgenden weiteren Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.2 Auflagen:

- Die Modulbeschreibungen müssen kompetenzorientiert formuliert werden. Dabei sind „Qualifikationsziele“ und „Lehrinhalte“ zu differenzieren. Diese sind jeweils präzise und konkret zu beschreiben. In der gegenwärtigen Fassung an verschiedenen Fundstellen unterschiedliche Beschreibungen müssen vereinheitlicht werden. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 25/2012)

3 Architektur (M.A.)

3.1 Empfehlungen:

- Das Studienkonzept sieht einen hohen Anteil des Arbeitsaufwandes für die Erstellung der Masterarbeit vor. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sollte dieser Anteil zugunsten eines ergänzten Wahlpflichtangebots reduziert werden. Das Angebot soll insbesondere helfen, dem wissenschaftlichen Anspruch der Masterarbeit gerecht zu werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, in der Praktikumsordnung weitere denkbare Praktikumsorte zu erwähnen, die sich zumindest potentiell ebenfalls für das Vorpraktikum eignen. Dazu zählen u.a. Zulieferbetriebe im Baugewerbe. Ihre Nennung kann ggf. ebenfalls unter dem Vorbehalt einer Genehmigung bleiben, um die Qualität des Praktikums sicherzustellen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss Master of Arts unter den oben genannten allgemeinen und der folgenden weiteren Auflage für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.2 Auflagen

- Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang soll als Eingangsvoraussetzung ein Bachelorstudium „Architektur“ voraussetzen, da nach der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie der Abschluss als Master nur in diesem Fall die Zulassungsfähigkeit als Architekt europaweit sicherstellt. Die Zulassungsordnung muss zumindest soweit präzisiert werden, dass der zur Entscheidung berufenen Prüfungskommission Kriterien vorgegeben sind, anhand derer sie die fachlich enge Verwandtschaft feststellt. (Drs. 2.8 AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Reakkreditierung Bachelor- und Masterstudiengang Architektur Oldenburg

Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth

Stellungnahme des Fachbereichs

Der Bewertungsbericht der Gutachter ist am Fachbereich Architektur und mit der Hochschulleitung eingehend erörtert worden. Die Empfehlungen der Gutachter für die weitere Entwicklung werden als überwiegend konstruktiv empfunden und treffen in vielen Bereichen auf bereits begonnene Veränderungsprozesse.

Nachfolgend wird auf die Anregungen der Gutachtergruppe in thematisch gebündelten Abschnitten eingegangen:

Formulierung der Kompetenzziele und Modulbeschreibungen

Der Fachbereich hat bereits im Zuge der Weiterentwicklung der Masterprüfungsordnung die Kompetenzziele des Studienganges überarbeitet und neu formuliert. Die Gutachter bemängeln (Punkt 1.2.2 und 2.2.2) die Formulierung der Kompetenzziele im Bachelorstudiengang. Der Fachbereich hat bereits mit der Überarbeitung begonnen. Ein Entwurf liegt bereits vor (s. Anlage 1), dieser wird derzeit von DozentInnen und Modulverantwortlichen bearbeitet. Eine Beschlussfassung hierzu soll in der 2. Fachbereichsratsitzung des Sommersemesters 2013 erfolgen.

Die geänderten Kompetenzziele sollen zunächst in den Modulbeschreibungen ergänzt werden. Eine Änderung der Prüfungsordnung wird erst nach der Überarbeitung des A Teils der Prüfungsordnungen der Jade Hochschule vorgenommen (s. unten).

Für das Wahlpflichtangebot liegen schriftlich formulierte Kompetenzziele vor. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters auf der e-Learning Plattform Moodle veröffentlicht. Somit stehen sie als Grundlage der Entscheidungen zur Kursbelegung für die Studierenden zur Verfügung (s. Anlage 2a).

Die Gutachter bemängeln fehlende Angaben in den Modulbeschreibungen (unter Punkt 1.2.2). Der Fachbereich beabsichtigt, die Modulbeschreibungen so übersichtlich wie möglich zu halten und hat daher nach Möglichkeit auf redundante Einträge verzichtet bzw. die sich je nach spezifischer Themenstellung ändernden Abschnitte in die Ankündigung der Kurse auf der eLearning Plattform Moodle verlagert.

Da beispielsweise die Module nicht permanent von den gleichen DozentInnen gelehrt werden, sind die Namen der Lehrenden für das jeweilige Semester auf der e-Learning Plattform Moodle einsehbar. Dort können die Studierenden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Semesters die Namen der Dozenten, behandelte Themen, eventuelle Literaturhinweise oder die Verwendung spezieller Software einsehen.

Angaben zur Verwendbarkeit der Module entfallen, da alle Module für das Erreichen des Abschlusses im studierten Studiengang gleichermaßen einsetzbar wie erforderlich sind.

Bei Wahlpflichtmodulen bestehen gelegentlich gesonderte Zugangsvoraussetzungen. Diese sind dort aufgeführt.

Für alle anderen Modulen bestehen keine Teilnahmevoraussetzungen. Davon ausgenommen sind die Abschlussarbeiten. Hier werden die Voraussetzungen im Text der Prüfungsordnung aufgeführt; bislang nicht in der Modulbeschreibung. Dies kann bei der nächsten Prüfungsordnungsänderung ergänzt werden.

Englischsprachiges Angebot

In Abschnitt 1.3 empfiehlt die Gutachtergruppe eine verbindliche Bezeichnung des englischsprachigen Angebotes. Das englischsprachige Angebot wird in jedem Semester in einem Umfang von 10 SWS angeboten.

Im Pflichtbereich gelten selbstverständlich alle Kriterien der Modulbeschreibung. Es werden beispielsweise im Modul *BA 1.5 Entwurf und Detail I* vier parallele Kurse unterschiedlicher Dozenten angeboten. Eines hiervon wird in englischer Sprache gelehrt. Dieses wird gemeinsam mit allen anderen Kursen rechtzeitig vor Beginn des Semesters auf der eLearning Plattform Moodle angekündigt und beschrieben (s. Anlage 2b).

Im Wahlpflichtbereich findet die Ankündigung der Lehrinhalte und Kompetenzziele des englischsprachigen Angebotes gemeinsam mit dem deutschsprachigen Angebot statt (s. Anlage 2a).

Festlegung der Prüfungsformen

Die Gutachter kritisieren in ihrem Zwischenbericht (u.a. Punkt 1.4), dass neben den in der Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsformen auf Antrag auch alle anderen Formen möglich sind. Die Angemessenheit einer alternativen Prüfungsform wird dann von der Prüfungskommission jeweils individuell entschieden. Die ZEVA regt an, alternative Prüfungsformen unmittelbar zu benennen, um das Verfahren zu vereinfachen und um anhand der schriftlichen Regelungen des Fachbereiches den Kompetenzbezug der Prüfungsformen beurteilen zu können. Dieses wurde im Fachbereichsrat eingehend diskutiert. Der Fachbereich beschließt, zunächst eine die Prüfungsordnung ergänzende Regelung der möglichen Prüfungsformen zu erstellen. Diese kann der Prüfungskommission dann als Entscheidungsgrundlage dienen.

Die Prüfungskommission erstellt in Absprache mit den Modulverantwortlichen und DozentInnen derzeit einen Entwurf. Eine Beschlussfassung hierzu soll auf der zweiten Fachbereichsratssitzung im Sommersemester 2013 erfolgen.

Nach einer Änderung des Teils A der Prüfungsordnung könnte auch der B Teil der Bachelor Prüfungsordnung in diesem Sinne überarbeitet werden. Es erscheint dem Fachbereich jedoch sinnvoll die Änderungen des Teils A abzuwarten und bis dahin nur fachbereichsinterne Regelungen zu treffen.

Einbettung des Städtebaus im Bachelorstudium (Punkt 2.3)

Das Themenfeld Städtebau ist im Bachelor Studiengang in verschiedene Module eingebettet. Zentral ist natürlich das Modul *BA 2.1 Städtebau* in dem ein städtebaulicher Entwurf erstellt wird. Vorbereitend dazu werden im Modul *BA 3.4 Theorie IV* in der Lehrveranstaltung „Stadtbaukunde“ theoretische Grundlagen vermittelt. Im Modul *BA 3.3 Theorie V* werden außerdem rechtliche Grundlagen des Städtebaus (Lehrveranstaltung „Planungsrecht“) vermittelt. In allen Lehrveranstaltungen der Architekturgeschichte (1-4) werden Bezüge zum historischen Städtebau vermittelt.

Im Wahlpflichtbereich steht den Bachelorstudierenden regelmäßig ein umfangreiches Spektrum an städtebaulichen Lehrveranstaltungen zur Auswahl: Stadtanalyse, Untersuchung von Beteiligungsverfahren, Szenarienentwicklung, städtebauliche Stegreife, Workshops oder Entwürfe (s. Anlage 2 und 3)

Didaktische Begründung für abweichende Modulgrößen

Die Gutachter merken (unter Punkt 2.2.2) an, dass für abweichende Modulgrößen im Bachelorstudiengang eine didaktische Begründung erforderlich sei. Dieses wurde während der Begehung bereits erörtert.

Die Nachfrage bezog sich vor allem auf zwei Module des Bachelorstudienganges BA 3.1 - Theorie I und BA 3.2 - Theorie II.

In Ersterem wird in der Lehrveranstaltung „Architekturgeschichte 1“ ein Überblick über zeitgenössische Architektur vermittelt. Im zweiten Modul beginnt die chronologische Vermittlung der Architekturgeschichte (Architekturgeschichte 2 – von den Anfängen bis zur industriellen Revolution).

Formal gesehen wäre es durchführbar, beide Lehrveranstaltungen zu einem Modul zusammenzufassen. Dies erscheint uns jedoch aus folgenden Gründen didaktisch nicht sinnvoll zu sein: Die Lehrform der Vorlesung mit der Prüfung durch eine abschließende Klausur ist Neuland für die Studierenden. Daher erscheint es uns richtig, dass die Studierenden diese Form in einer Prüfung kleineren Umfangs erproben können. Da die Lehrinhalte darüber hinaus nicht einer durchgängigen historischen Chronologie folgen, sehen wir hierzu auch keine inhaltliche Veranlassung. Daher hat der Fachbereich sich entschieden, dem Ziel des Abschlusses eines Moduls nach einem Semester hier den Vorrang gegenüber der Bildung eines größeren Moduls zu geben.

Auch für die Module Material und Konstruktion I + II (BA 4.3 und 4.6) erschien es uns didaktisch und im Sinne der Flexibilität des Studienverlaufs für die Studierenden richtiger, die jeweiligen Lehrinhalte nach jeweils einem Semester abschließen zu können und dafür die geringfügige Abweichung der Modulgröße in Kauf zu nehmen.

Anordnung des Moduls MA 7.1 im Studienverlauf

Die Gutachter merken an (unter Punkt 1.2.2), dass das Modul *MA 7.1 Wahlpflichtmodul SL* im Curriculum des Masterstudiums im 1. und 3. Semesters angeordnet ist. Mit der Umstellung auf die neue Masterprüfungsordnung wird jedes Modul in jedem Semester angeboten, so dass der abgebildete Studienverlaufsplan nur noch ein möglicher Studienverlauf ist. Das bedeutet, dass die Reihenfolge der Belegung in keiner Weise reglementiert ist und Studierende somit die für das Wahlpflichtmodul 7.1 geforderten CP auch innerhalb eines Semesters erbringen können (s. Anlage 4).

Praktika

Unter Punkt 1.4 regen die Gutachter an, die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen stärker zu unterstützen. Der Fachbereich hat dies im Rahmen der Einführung der Teilzeitstudienmöglichkeit im Master bereits geplant. Daher nimmt der Fachbereich die Anregung gerne auf und wird laut Fachbereichsbeschluss vom 11.12.12 baldmöglichst einen Praktikumsbeauftragten benennen.

Darüber hinaus regen die Gutachter (unter Punkt 3.4) an die Vorpraktikumsordnung für den Masterstudiengang zu ändern. Die derzeitige Formulierung lautet: „Die Berufspraktische Tätigkeit ist in einem Architektur-, Städtebau- oder Landschaftsplanungsbüro abzu- leisten. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan.“ Die Gutachter schlagen vor, das Spektrum der Praktikumsfelder von vorneherein zu erweitern.

Dies wurde im Fachbereichsrat eingehend diskutiert. Im Ergebnis ist jedoch von Seiten des Fachbereichs keine Änderung erwünscht, da es uns sinnvoll erscheint, bei abweichenden Berufen das während des Praktikums vorgesehene Tätigkeitsfeld individuell zu prüfen.

Zugangsordnung Masterstudiengang

In Punkt 3.2.4 wird als Zugangsvoraussetzung ein „verwandter Studiengang“ genannt. Tatsächlich fordert die Zugangsordnung jedoch einen „fachlich eng verwandten Studiengang“. Hier ist ein qualitativer Unterschied zu sehen. Beispiel für einen „fachlich eng verwandten“ Studiengang kann z.B. Innenarchitektur sein. Den Vorgaben der Notifizierung gemäß Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG wird Rechnung getragen (siehe §2 (1) b. der Zugangsordnung).

Das heißt, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss nicht erwarten lässt, dass die in der Notifikation geforderten Vorgaben mit dem Abschluss des Masterstudiums erfüllt werden können, kann ein Bewerber nicht zugelassen werden. Gegebenenfalls können einer Bewerberin oder einem Bewerber auch Auflagen gemacht werden, um dieses sicherzustellen (siehe §3 (3)).

Erreichen der Kompetenzziele im Modul "Internationales Studium"

Unter Punkt 3.2.2. bemängeln die Gutachter, der Fachbereich könne das Erreichen der Kompetenzziele im Modul *MA 7.4 Internationales Studium* nicht sicherstellen. Richtig ist jedoch, dass für alle Studierenden, die ein Auslandssemester absolvieren, im Vorfeld ein Learning Agreement erstellt wird und eine Regelung zur Anerkennung der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen getroffen wird (s. auch Teil A der Prüfungsordnung). Die für das Modul *Internationales Studium* formulierten Kompetenzziele fordern neben rein interkulturellen Kompetenzen auch die Bearbeitung von Entwurfsthemen (s. Modulbeschreibung). Durch das Learning Agreement wird sichergestellt, dass die belegten Lehrveranstaltungen zum Erreichen der Kompetenzziele des Moduls führen.

Umfang der Masterarbeit

Die Gutachter regen (Punkt 3.2.2) an, parallel zur Masterarbeit ein Theorieseminar anzubieten, in dem ein theoretischer Background zu den Masterarbeiten erarbeitet wird und das wissenschaftliche Arbeiten gefördert wird.

Der Fachbereichsrat diskutiert diese Frage eingehend und verweist sie zur Diskussion in die Studienkommission. Diese soll hierzu verschiedene Lösungsvorschläge untersuchen und dem Fachbereichsrat vorstellen. Bislang stehen mehrere Alternativen zur Diskussion: Es könnte ein theorieorientiertes Wahlpflichtmodul (z.B. 6 CP) parallel zur Masterarbeit (z.B. 24 CP) angeboten werden; die Masterarbeit könnte mit einem - in der Modulbeschreibung fixierten - Theoriebestandteil angeboten werden oder das Abschlusssemester behält die bisherige Struktur, wobei unabhängig davon das theoriebezogene Angebot im Wahlpflichtbereich ausgeweitet werden könnte.

Eine abschließende Haltung besteht hierzu bislang nicht. Die Anregung der Gutachter hat jedoch eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Thema ausgelöst.

Semesterfahrplan

Die Gutachter regen (Punkt 1.4), an einen Semesterfahrplan zu erstellen. Im Fachbereich gibt es Semesterablaufpläne, die regelmäßig von Prüfungsamt und Dekanat ausgehängt werden und auch online zugänglich sind (s. Anlage 5). Soweit die Termine nur einzelne Kurse betreffen, werden sie über die eLearning Plattform Moodle bekanntgegeben. Darüber hinaus sollen in Zukunft auch Termine für Zwischen- und Abschlusspräsentationen sowie Abgaben, in einem Übersichtsplan zusammengefasst, abrufbar sein. Diese Zusammenstellung wird derzeit erstellt.

Evaluation der Arbeitsbelastung der Studierenden

Im Bericht wird (unter Punkt 1.9) angemerkt, dass der Evaluationsbogen nicht zur Erhebung der Arbeitsbelastung der Studierenden geeignet sei. Dies entspricht nur teilweise den Tatsachen. Der Arbeitsaufwand je Lehrveranstaltung wird im Fragebogen erfasst (Frage 3.5). Diese kann nur nicht automatisiert ausgewertet und auf die Arbeitsbelastung je Modul umgerechnet werden. Ein Feedback zum Bearbeitungsaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungen liegt den Dozenten jedoch vor. Zur Verbesserung der Bewertbarkeit der Arbeitsbelastung der Studierenden wird derzeit eine neue Evaluationsordnung erarbeitet (s.unten).

Arbeitsbelastung 25 Stunden je ECTS

Der Fachbereich hat in seinen Modulbeschreibungen eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden je ECTS festgelegt. Bislang sah Teil A der Prüfungsordnung nicht vor, dass die Fachbereiche diese Festlegung unmittelbar in der Prüfungsordnung vornehmen. Es wurde lediglich der Spielraum definiert. Der Fachbereich wird sich dafür einsetzen und es ist auch davon auszugehen, dass im Zuge der geplanten Überarbeitung des A Teils der Prüfungsordnung diese Frage im Sinne der (unter Punkt 1.2.2) von den Gutachtern geforderten eindeutigen Festlegung innerhalb von Teil A oder B der Prüfungsordnung erfolgen wird (s. unten).

Evaluationsordnung

Im Bericht wird (unter Punkt 1.9) vermutet, es existiere keine Evaluationsordnung. Die derzeit gültige Fassung der Ordnung für die Lehrveranstaltungsbewertung ist seit dem 15. Juni 2004 in Kraft (s. Anlage 6), lag jedoch dem Reakkreditierungsantrag nicht bei.

Im Bericht wird (unter Punkt 1.9) bemängelt, dass AbsolventInnenbefragungen bisher nicht durchgeführt wurden. Wie bereits im Reakkreditierungsantrag geschildert, ist eine solche Befragung geplant. Die Hochschulleitung hat INCHER Kassel beauftragt die Befragung ab 2013 durchzuführen.

Seit einiger Zeit werden hochschulintern Verbesserungsvorschläge für die Evaluation diskutiert, auch mit dem Ziel den Rücklauf zu erhöhen, um so eine höhere Repräsentativität der Evaluationsergebnisse zu erreichen.

Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe an der Entwicklung einer neuen Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre. Diese befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess; es können also noch Änderungen erfolgen, und die Entscheidung des Senates dazu steht noch aus. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Ordnung zum WS 2013/14 in Kraft tritt. Der Entwurf ist in Anlage 7 beigefügt.

Zugangsordnung Bachelorstudiengang

Die Gutachter empfehlen (unter Punkt 1.2.2) auch für den Bachelorstudiengang eine Zugangsbeschränkung einzuführen. Generell begrüßt der Fachbereich diese Empfehlung und ist daran interessiert, diese langfristig auch einzuführen. Derzeit bestehen hier jedoch keinerlei Gestaltungsspielräume, da das MWK Niedersachsen von der Hochschule angemeldete örtliche Zulassungsbeschränkungen (NCs) nur genehmigt, wenn in den vergangenen Jahren die Nachfrage das Angebot deutlich überstieg. Dies war durch die Teilnahme des FB A am Hochschulpakt 2020 und die damit verbundene Ausweitung der Studienanfängerplätze im Bachelorstudiengang Architektur nicht gegeben. Die Hochschulleitung sieht deswegen keine Möglichkeit, einen NC für diesen Studiengang beim MWK zu beantragen.

Teil A der Prüfungsordnung

Die Gutachter merken (Punkt 1.2.2.) an, dass Teil A der Prüfungsordnung in Bezug auf die Anrechnung extern erbrachter Leistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen der Lissabon-Konvention nicht entspricht.

Dies ist der Hochschule bekannt. Daher wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Teil A überarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe wird die Inhalte des A Teils grundlegend überarbeiten. Bereits vorab hat sie jedoch einen Änderungsentwurf zu den Punkten, die sich auf die Lissabon Konvention beziehen, erarbeitet, der sich derzeit im Abstimmungsprozess befindet. Der Fachbereichsrat Architektur hat dieser Vorlage bereits zugestimmt (s. Anlage 8)

Ein weiteres Thema der Arbeitsgruppe wird es sein, zu erörtern, inwiefern die Ziele der jeweiligen Studiengänge in den Teilen A und B der Prüfungsordnungen explizit und ausführlich benannt werden. Die Gutachter hatten (unter Punkt 1.1) darauf hingewiesen, dass hier u.a. die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement explizit erwähnt werden sollte. Eine Beschlussfassung zu diesem Punkt wird im weiteren Überarbeitungsprozess des Teils A erfolgen.

Ebenfalls Thema der Arbeitsgruppe wird die, unter Punkt 1.2.2 von den Gutachtern geforderte, eindeutige Festlegung der Arbeitsbelastung je CP für die Studierenden sein. Der Fachbereich Architektur strebt hierbei eine Festlegung auf 25 Stunden je CP an (s. oben). Ob dies in Zukunft in Teil A oder in Teil B geschehen soll, ist im Zuge der Diskussion zu prüfen. Eine Beschlussfassung zu diesem Punkt wird im weiteren Überarbeitungsprozess des Teil A erfolgen.

2 SAK-Beschluss

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht vom 28.11.2012 und die Stellungnahme der Hochschule vom 15.01.2013 zur Kenntnis. Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen, sieht die Mängel hierdurch aber noch nicht als vollständig behoben an.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der sogenannten Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Gleiches gilt für den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung nachgewiesener, außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums. Die Verfahren dieser Anrechnungsmöglichkeiten sind zu beschreiben. Die Hochschule muss den Studierenden deutlich machen, dass bei einer Anrechnung von mehr als 20 % des gesamten konsekutiven Studienprogramms die Bedingungen für die Berufsanerkennung nach der Berufsanerkennungsrichtlinie der Europäischen Kommission zur Zulassung als Architekt außerhalb Deutschlands verletzt sein können. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
2. In den Ordnungen muss die einem ECTS-Punkt zugrundeliegende Arbeitszeit festgelegt sein. Nach den Auslegungshinweisen zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ muss die Festlegung innerhalb einer Bandbreite von 25-30 Stunden in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
3. Die Art der gewählten Prüfungsform muss stets spätestens bis zum Beginn des Semesters festgelegt und veröffentlicht werden. Zur Sicherstellung der Studierbarkeit sollen die jeweils festgelegten Prüfungsformen in einem Semesterfahrplan dargestellt werden. Diese oder eine ähnliche, dem Ziel guter Studierbarkeit verpflichtete Verfahrensweise soll durch eine verbindliche Regel in der Prüfungsordnung sichergestellt werden. Eine solche Regelung kann sich zur Verbesserung von Studierbarkeit und Transparenz auch auf Prüfungs- und Wiederholungstermine erstrecken. (Kriterien 2.4, 2.5, Drs. AR 25/2012)
4. Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, wie zukünftig Erhebungen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge durchgeführt werden sollen. Es muss die Befragung von Absolventen berücksichtigen und Aussagen zur Überprüfung des Workloads enthalten. Erforderlich ist ein Zeitplan zur Umsetzung. Ferner muss ein Regelkreis dargestellt werden, der die Nutzung der gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs beschreibt. (Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Architektur (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen und der folgenden weiteren Auflage für

die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Modulbeschreibungen müssen kompetenzorientiert formuliert werden. Dabei sind „Qualifikationsziele“ und „Lehrinhalte“ zu differenzieren. Diese sind jeweils präzise zu beschreiben. Die in der gegenwärtigen Fassung an verschiedenen Fundstellen unterschiedlichen Beschreibungen müssen vereinheitlicht werden. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Architektur (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen und der folgenden weiteren Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Zulassungsordnung muss zumindest soweit präzisiert werden, dass der zur Entscheidung berufenen Prüfungskommission Kriterien vorgegeben sind, anhand derer sie die fachlich enge Verwandtschaft feststellt. (Drs. 2.8 AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).